

**Hauptsatzung  
der Gemeinde Pudagla  
vom 06. August 2009**

(veröffentlicht im Usedomer Amtsblatt Nr. 09 vom 02.09.2009)

\*zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Pudagla vom 17. November 2011  
(veröffentlicht auf der Homepage <http://www.amtusedom-sued.de/ortsrecht/pudagla.php>  
am 28. November 2011)

**§ 1  
Name/Wappen/Dienstsiegel**

- (1) Die Gemeinde Pudagla gehört dem Amt Usedom-Süd an. Sie führt ein Wappen und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen zeigt: „In Silber geteilt; oben ein grüner Berg, auf dem rechts ein grüner Laubbaum und links ein grüner Nadelbaum steht; unten eine rote Klostermauer mit offener schwarzer Pforte, darin drei natürliche goldene Rosen pfahlweise“.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen und die Umschrift „GEMEINDE PUDAGLA“ und „LANDKREIS VORPOMMERN-GREIFSWALD“.
- (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

**§ 2  
Rechte der Einwohner**

- (1) Der Bürgermeister kann auf Grund von überragend wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

**§ 3  
Gemeindevertretung**

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
  1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
  2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
  3. Grundstücksgeschäfte

#### 4. Vergabe von Aufträgen.

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 – 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

(3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertreterversammlung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertreterversammlung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

### § 4

#### Hauptausschuss

(1) Ein Hauptausschuss wird gebildet, welcher die Aufgaben des Finanzausschusses gemäß § 36 Absatz 2 Satz 2 KV M-V wahrnimmt. Ihm gehören neben dem Bürgermeister zwei Gemeindevertreter an.

(2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Absatz 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden.

(3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen innerhalb folgender Wertgrenzen:

1.	Vertragsabschlüsse für einmalige Leistungen	2.000,00 € bis 5.000,00 €
2.	Vertragsabschlüsse für wiederkehrende Leistungen	200,00 € bis 500,00 € pro Monat
3.	überplanmäßige Ausgaben	2.000,00 € bis 5.000,00 € je Ausgabenfall
4.	außerplanmäßige Ausgaben	2.000,00 € bis 5.000,00 € je Ausgabenfall

(4) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absatzes 3 zu unterrichten.

(5) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

### § 5

#### Ausschüsse

(1) Neben dem Hauptausschuss kann die Gemeindevertretung gemäß § 36 KV M-V zur Vorbereitung bestimmter Sachaufgaben oder Entscheidungen zeitweilige Ausschüsse bilden. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse und die Zeitdauer ihres Wirkens sind mit dem Beschluss zur Bildung zu regeln. Zeitweiligen Ausschüssen können neben einer Mehrzahl an Gemeindevertretern auch sachkundige Einwohner angehören.

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

### § 6

#### Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 4 Absatz 3 dieser Hauptsatzung.

Er entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 1.000,00 € und nach der VOB bis zum Wert von 5.000,00 €.

(2) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 1.500,00 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 500,00 € pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 5.000,00 €.

(3) Der Bürgermeister entscheidet über das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben, die für die planerischen Entscheidungen der Gemeinde ersichtlich von untergeordneter Bedeutung sind).

Er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen nicht ausgeübt werden kann. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht werden soll, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.

(4) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Absatz 1 zu unterrichten.

## **§ 7 Entschädigungen**

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und die sachkundigen Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen

- der Gemeindevertretung
- der Ausschüsse

ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.

(2) Ausschussvorsitzende erhalten für die Sitzungsleitung ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €.

(3) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 400,00 €/Monat.

(4) Den Stellvertretern des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Bürgermeisters eine entsprechende Aufwandsentschädigung für die Dauer der Vertretung gewährt.

## **§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Pudagla erfolgen durch Internet, zu erreichen über den Link „Ortsrecht“ über die Homepages des Amtes Usedom-Süd unter: [www.amtusedom-sued.de/ortsrecht/pudagla.php](http://www.amtusedom-sued.de/ortsrecht/pudagla.php)

Unter der Anschrift Amt Usedom-Süd, Markt 7, 17406 Usedom kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.

(2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit

nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so können diese Teile anstatt einer öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 in den Diensträumen des Amtes Usedom-Süd, Markt 7, 17406 Usedom, zur Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Bestandteile sind in der Satzung zu bezeichnen. Absatz 3 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, vereinfachte Bekanntmachungen sowie Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel.

Die Bekanntmachungstafel befindet sich vor dem Schloss Pudagla am Eingang zum Gemeindebüro.

(6) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an der Bekanntmachungstafel zu veröffentlichen. Die Aushangsfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 06.06.2005 in der Fassung der 1. Änderung vom 05.06.2007 außer Kraft.